

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0018/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffern 8,11**

**Datum des Beschlusses:** **12.03.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Ein Online-Medium berichtet am 01.01.2024 über den Tod eines jungen Mannes an Silvester in einer Kleinstadt. In der Überschrift wird das Opfer mit dem Vornamen und dem abgekürzten Nachnamen genannt. Bei der Feier in einem Jugendhaus hatte der junge Mann eine tschechische Kugelbombe angezündet, die noch in seiner Hand explodierte. Der Beitrag enthält Angaben zu seinem Wohnort, seinen Hobbys und seinem Studium und ist unter anderem mit einem Foto bebildert, sein Gesicht ist teilweise verpixelt. In der Bildunterschrift wird gesagt, dass das Opfer ein beliebter Kicker im örtlichen Fußballverein gewesen sei. Die Redaktion zeigt zudem ein Foto von der Stelle, an der die Bombe explodierte.

II. Die Beschwerdeführerin sieht im Detailgrad der personenbezogenen Daten sowie dem rhetorischen Ausdruck „[...] sprengte sich [...] in die Luft [...]“ und der allgemeinen Darstellung des Unglücksfalls einen Verstoß gegen die Ziffer 8, insbesondere gegen Richtlinie 8.2, gegen die Ziffer 9 sowie gegen die Ziffer 11, insbes. Richtlinie 11.1, des Pressekodex. Die Veröffentlichung auf der Plattform X (ehem. Twitter) und die dortigen Kommentare hätten darüber hinaus für erneutes Leid der Angehörigen i.S.v. Richtlinie 11.3 gesorgt. Eine Beschwerde per E-Mail sei bereits an das Onlinemedium gesendet worden.

III. Für das Online-Medium nimmt die Rechtsvertretung Stellung. Diese schreibt, die beanstandete Veröffentlichung verstoße nicht gegen die Ziffern 8, 9 und 11 des Pressekodex. Der Verstorbene werde im Bericht anonymisiert, um die speziellen Opferschutzanforderungen des Pressekodex zu wahren. Er sei für den Leserkreis, an welchen sich die Veröffentlichung richte, Leser in Deutschland, nicht identifizierbar. Sein Bild sei vollständig verpixelt und sein Name im Artikel und in den Fotounterzeilen bewusst nur in abgekürzter Form genannt worden, um die Identifizierung auszuschließen. Eine identifizierende Berichterstattung, die Voraussetzung einer Persönlichkeitsrechtsverletzung oder einer Ehrverletzung wäre, sei somit nicht gegeben.

Zwar gehöre der Tod grundsätzlich zum Privatleben eines Menschen. Im vorliegenden Fall bestehe allerdings an der Berichterstattung über die Umstände des Versterbens ein öffentliches Interesse. Da jedes Jahr eine Vielzahl an Personen an Silvester wegen illegaler Sprengkörper verletzt würden oder versterben – darunter gerade auch Jugendliche und Kinder – bestehe ein erhebliches öffentliches Interesse an der Berichterstattung, gerade auch zu Warn- und Präventionszwecken. Dementsprechend durfte in nicht identifizierender Form berichtet werden. Gleichwohl plane die Redaktion eine Änderung des Artikels vorzunehmen. Die veränderte Version der Berichterstattung werde die Redaktion dem Presserat zukommen lassen.

Die beanstandete Berichterstattung beinhalte keine unangemessen sensationelle Darstellung von Leid. Der Verstorbene werde auf keine Art und Weise herabgewürdigt. Es gehe dem Autor nicht um eine besonders sensationelle Darstellung, sondern um die umfassende Information der Öffentlichkeit zur Gefahrenlage, die von illegalen Sprengkörpern an Silvester ausgehe. Vorliegend sei zu Informations- und Präventionszwecken in sachlicher Form über den Unfall berichtet worden. Insbesondere der Ausdruck „sprengte sich in die Luft“ sei eine korrekte Beschreibung der Tatsachen und keine überzeichnete Darstellung der Geschehnisse. Er werde lediglich an einer Stelle in der Berichterstattung in beschreibender Art und Weise verwendet. Es gehöre zu den Aufgaben der Presse, auch solche Informationen in Wort und Bild zu vermitteln, die Gewalt, Krieg oder Sterben beinhalteten.

Die Grenze zu einer unangemessen sensationellen Berichterstattung sei auch deshalb gewahrt, weil beispielsweise etwaige Verletzungen des Verstorbenen nicht näher beschrieben würden und der Verstorbene in keiner Weise verächtlich gemacht und verunglimpft würde. Die Geschehnisse würden auf nüchterne Art und Weise als tragisches Unglück dargestellt, das auch „woherzogenen“ und in der Dorfgemeinschaft beliebten jungen Studenten passieren könne.

Für Kommentare Dritter auf der Plattform X (ehemals Twitter) habe die Redaktion keine Verantwortung. Unabhängig davon seien die in der Beschwerde erwähnten Kommentare entfernt worden.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Berichterstattung verletzt die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex. Ausschlaggebend hierfür ist, dass das Opfer durch das unzureichend verpixelte Foto und die erwähnten Details zu seinen näheren Lebensumständen (Ortsteil, Studium, Vereinsmitgliedschaften, Familie) für ein erweitertes soziales Umfeld identifizierbar wird. Nach Ziffer 8 in Verbindung mit Richtlinie 8.2 ist die Identität von Opfern besonders zu schützen ist. Für das Verständnis des Unfallhergangs war das Wissen um die Identität im vorliegenden Fall unerheblich. Die Redaktion hat hier die ethische Grenze überschritten. Der Ausschuss bewertet zudem die Kombination der Bilder vom Sterbeort (Einschlagsort der Kugelbombe) mit dem direkt daneben veröffentlichten Porträtfoto des Opfers als unangemessen sensationelle Darstellung

des Geschehens. Die von der Redaktion vorgenommene Überarbeitung des Online-Artikels hält der Ausschuss zudem für nicht weitgehend genug. Die Identifizierbarkeit des Opfers bleibt bestehen.

Hinsichtlich der Kommentare auf der Social-Media-Plattform X sieht der Presserat keinen Verstoß gegeben, weil die Redaktion diese nach Kenntnisnahme – wie in Ziffer 2, Richtlinie 2.6 gefordert – gelöscht hat.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 8 und 11 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine deutlich weitergehende und damit wirksame Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.